

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 25. August 2026

Verwaltungsrichterin Wiedmer, Kammerpräsidentin
Verwaltungsrichter Knapp, Verwaltungsrichterin Mauerhofer
Gerichtsschreiberin Bögli

A. _____
vertreten durch B. _____, C. _____
vertreten durch Rechtsanwalt D. _____

Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 30. April 2025



Sachverhalt:

A.

Die 2000 geborene A._____ (nachfolgend: Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) meldete sich im Februar 2020 (Datum Eingang) unter Hinweis auf eine seit Sommer 2015 bestehende psychische Erkrankung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an (Akten der IV-Stelle Bern [nachfolgend: IVB bzw. Beschwerdegegnerin; act. II] 3 S. 1 und 6). Nach medizinischen Abklärungen verneinte die IVB zunächst einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen (act. II 17). Nach Abschluss der stationären Behandlung (act. II 19 S. 1 ff.) gewährte sie der Versicherten als Integrationsmassnahme ein Belastbarkeitstraining (act. II 34). Am 18. Februar 2021 teilte die IVB den Abschluss der beruflichen Eingliederungsmassnahmen mit, da gesundheitliche Massnahmen "aktuell vordergründig" seien (act. II 41), und veranlasste in der Folge insbesondere eine psychiatrische Begutachtung durch Dr. med. E._____, Fachärztin für Neurologie sowie Psychiatrie und Psychotherapie (Gutachten vom 19. August 2021 [act. II 65.1]) und eine Haushalts- bzw. Erwerbsabklärung (act. II 69). Gestützt darauf sprach sie der Versicherten mit Verfügung vom 7. März 2020 (act. II 73) nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (act. II 70) bei einem Invaliditätsgrad (IV-Grad) von 100 % eine ganze Invalidenrente (IV-Rente) ab 1. September 2020 bis auf weiteres zu.

Nach Geburt einer Tochter im August 2023 (act. II 80 S. 2) verfügte die IVB zusätzlich eine Invalidenkinderrente (act. II 82) und leitete gleichzeitig ein Revisionsverfahren ein (act. II 83). Es erfolgte eine erneute Haushalts- bzw. Erwerbsabklärung (act. II 116). Mit Vorbescheid vom 30. Dezember 2024 stellte die IVB die Aufhebung der IV-Rente in Aussicht, da infolge Statuswechsels (100 % Haushalt) nunmehr lediglich ein nicht anspruchsbegründender IV-Grad von 17 % resultiere (act. II 118). Nach Einwand (act. II 125 und 127) der inzwischen durch die Beiständin B._____ vertretenen (act. II 94) Versicherten holte die IVB eine Stellungnahme des Bereichs Abklärungen (act. II 131) ein und verfügte am 30. April 2025 (act. II 132) dem Vorbescheid entsprechend.

B.

Hiergegen erhob die Versicherte, vertreten durch B. _____ (Beiständin), vertreten durch Rechtsanwalt D. _____, mit Eingabe vom 2. Juni 2025 Beschwerde mit den folgenden Anträgen:

1. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 30. April 2025 sei aufzuheben und es seien der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Versicherungsleistungen, namentlich eine IV-Rente bei einem IV-Grad von mindestens 49 % in der Höhe von mindestens 47.5 % einer ganzen IV-Rente zuzusprechen.

Eventualiter: Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 30. April 2025 sei aufzuheben und die Akten seien zur Vornahme weiterer Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

2. Der Beschwerdeführerin sei für das mittels vorliegender Rechtsschrift eingeleitete Verfahren vor dem angerufenen Gericht die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren unter Beiordnung des Unterzeichnenden als amtlicher Anwalt.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 1. Juli 2025 auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide.

Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Die Verfügung vom 30. April 2025 wurde der Beschwerdeführerin am 1. Mai 2025 zugestellt (Akten der Beschwerdeführerin [act. I] 2). Die Beschwerdefrist ist mit Eingabe vom 2. Juni 2026 (Postaufgabe) gewahrt (Art. 60 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und 3 ATSG). Da auch die Bestimmungen über die Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde – vorbehältlich nachfolgender Erwägung 1.2 – einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 30. April 2025 (act. II 132). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine IV-Rente. Indem die Zusprechung der gesetzlichen Leistungen verlangt wird, ist auf die Beschwerde, soweit sie über den einzig Anfechtungsgegenstand bildenden Rentenanspruch hinausgeht, vorliegend allerdings nicht einzutreten.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Er-

werbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist – im Unterschied zur Arbeitsunfähigkeit – nicht die Arbeitsmöglichkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich, sondern die nach Behandlung und Eingliederung verbleibende Erwerbsmöglichkeit in irgendeinem für die betroffene Person auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Beruf. Der volle oder bloss teilweise Verlust einer solchen Erwerbsmöglichkeit gilt als Erwerbsunfähigkeit (BGE 130 V 343 E. 3.2.1 S. 346).

Bei Nichterwerbstätigen wird der Erwerbsunfähigkeit die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, gleichgestellt (Art. 5 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 ATSG).

2.2 Neben den geistigen und körperlichen Gesundheitsschäden können auch solche psychischer Natur eine Invalidität bewirken (Art. 8 i.V.m. Art. 7 ATSG). Ausgangspunkt der Anspruchsprüfung nach Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 6 ff. und insbesondere Art. 7 Abs. 2 ATSG ist die medizinische Befundlage. Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit kann immer nur dann anspruchserheblich sein, wenn sie Folge einer Gesundheitsbeeinträchtigung ist, die fachärztlich einwandfrei diagnostiziert worden ist (BGE 145 V 215 E. 5.1 S. 221).

Die Sachverständigen sollen die Diagnose so begründen, dass die Rechtsanwender nachvollziehen können, ob die klassifikatorischen Vorgaben tatsächlich eingehalten sind (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 127, 141 V 281 E. 2.1.1 S. 285). Gemäss höchstichterlicher Rechtsprechung erfolgt die Prüfung, ob ein psychischer Gesundheitsschaden eine rentenbegründende Invalidität zu bewirken vermag, schliesslich anhand eines strukturierten normativen Prüfungsrasters (BGE 143 V 418 E. 7 S. 427, 141 V 281 E. 4.1 S. 296). Dies gilt für sämtliche psychischen Störungen (BGE 151 V 66 E. 5.4 S. 70, 143 V 418 E. 7.2 S. 429).

2.3 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Rente, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 %

arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c).

2.4 Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad (Art. 28b Abs. 2 IVG), bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28b Abs. 3 IVG). Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 % gelten die prozentualen Anteile nach Massgabe von Art. 28b Abs. 4 IVG.

2.5

2.5.1 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG richtet sich die Bemessung des Invaliditätsgrades von erwerbstätigen Versicherten nach Art. 16 ATSG. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

2.5.2 Gemäss Art. 28a Abs. 2 IVG wird bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, für die Bemessung des Invaliditätsgrades in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (spezifische Methode [Betätigungsvergleich]; vgl. auch BGE 142 V 290 E. 4 S. 293).

2.5.3 Nach Art. 28a Abs. 3 IVG wird bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, der Invaliditätsgrad für diesen Teil nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird der Invaliditätsgrad für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen.

Als Aufgabenbereich nach Art. 7 Abs. 2 IVG der im Haushalt tätigen Versicherten gilt die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen (Art. 27 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]).

Gemäss Art. 27^{bis} Abs. 1 IVV werden für die Bestimmung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen die Invaliditätsgrade in Bezug auf die Erwerbstätigkeit (lit. a) und in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich (lit. b) zusammengezählt. Für die Berechnung des Invaliditätsgrades in Bezug auf die Erwerbstätigkeit wird gemäss Art. 27^{bis} Abs. 2 IVV das Einkommen ohne Invalidität auf eine Erwerbstätigkeit, die einem Beschäftigungsgrad von 100 % entspricht, hochgerechnet (lit. a), das Einkommen mit Invalidität auf der Basis einer Erwerbstätigkeit, die einem Beschäftigungsgrad von 100 % entspricht, berechnet und entsprechend an die massgebliche funktionelle Leistungsfähigkeit angepasst (lit. b) und die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrades, den die Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet (lit. c). Für die Berechnung des Invaliditätsgrades in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird nach Art. 27^{bis} Abs. 3 IVV der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt (lit. a) und der Anteil nach lit. a anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Abs. 2 lit. c und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet (Abs. 3 lit. b).

2.6 Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird die Invalidenrente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers sich um mindestens fünf Prozentpunkte ändert (lit. a) oder auf 100 % erhöht (lit. b).

2.6.1 Als zeitliche Vergleichsbasis ist einerseits der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung und andererseits derjenige zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung zu berücksichtigen (BGE 130 V 343 E. 3.5.2 S. 351, 125 V 368 E. 2 S. 369; SVR 2010 IV Nr. 53 S. 165, 9C_8/2010 E. 3.1).

2.6.2 Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist deshalb nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen (oder die Auswirkungen auf die Betätigung im üblichen Aufgabenbereich) des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben. Dazu gehört die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung. Ein Revisionsgrund ist ferner unter Umständen auch dann gegeben, wenn eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt oder eine Wandlung des Aufgabenbereichs eingetreten ist (BGE 147 V 167 E. 4.1 S. 169, 144 I 103 E. 2.1 S. 105, 141 V 9 E. 2.3 S. 10; SVR 2025 IV Nr. 34 S. 129, 8C_235/2024 E. 4, 2021 IV Nr. 36 S. 109, 8C_280/2020 E. 3.1).

Ein familiär bedingter Statuswechsel hin zu einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit gilt seit der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnungsänderung auch bei einer dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen Di Trizio gegen Schweiz (7186/09) vom 2. Februar 2016 analogen Konstellation als Revisionsgrund (BGE 147 V 124).

2.6.3 Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums, neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 109, 8C_280/2020 E. 3.1).

2.7 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden

können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2021 IV Nr. 54 S. 180, 9C_540/2020 E. 2.3).

3.

3.1 Vorab ist zu prüfen, ob ein Revisionsgrund vorliegt (vgl. E. 2.6.2 hiervor). Zu vergleichen ist der Sachverhalt zur Zeit der Verfügung vom 7. März 2022, mit welcher eine ganze IV-Rente bei einem IV-Grad von 100 % zugesprochen wurde (act. II 73), mit demjenigen zur Zeit der angefochtenen Verfügung vom 30. April 2025 (vgl. E. 2.6.1 hiervor). Zwischen den Parteien ist in diesem Zusammenhang der Status streitig.

3.2 Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs als auch anlässlich einer Rentenrevision stellt sich unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 ATSG die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode (zu den Methoden vgl. E. 2.5 hiervor), welche sich aus dem Status ergibt.

Der Status bestimmt sich nach Art. 24^{septies} Abs. 1 IVV nach den erwerblichen Verhältnissen, in denen sich die versicherte Person befinden würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre. Gemäss Art. 24^{septies} Abs. 2 IVV gilt eine versicherte Person als erwerbstätig nach Art. 28a Abs. 1 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von 100 % oder mehr entspricht (lit. a). Die versicherte Person gilt als nicht erwerbstätig nach Art. 28a Abs. 2 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall keine Erwerbstätigkeit ausüben würde (lit. b) respektive als teilerwerbstätig nach Art. 28a Abs. 3 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100 % entspricht (lit. c).

Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre (BGE 144 I 28 E. 2.3 S. 30; SVR 2020 IV Nr. 72 S. 250, 9C_157/2020 E. 4.1.1).

Bei einer im Haushalt tätigen versicherten Person im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (BGE 144 I 28 E. 2.3 S. 30, SVR 2020 IV Nr. 72 S. 250, 9C_157/2020 E. 4.1.1).

3.3 Auf dem Fragebogen zur Revision der IV-Rente gab die Beschwerdeführerin am 16. August 2024 an, dass sie nach der Geburt ihres Kindes "ab 4 Jahren" eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 40 % ausüben würde, wäre sie vollständig gesund. Als Grund für das reduzierte Pensum nannte sie die Kinderbetreuung; sie wünsche sich eine möglichst familiäre Betreuung; als Gesunde wäre die Kinderbetreuung während ihrer Abwesenheit gleich wie jetzt durch Kita und die Grosseltern der Tochter sichergestellt (act. II 103 S. 2 Ziff. 1 und 2). Im Abklärungsbericht Haushalt/Erwerb vom 30. Dezember 2024 (act. II 116) führte die Abklärungsfachperson aus, die Beschwerdeführerin habe anlässlich der Erhebung vom 10. Dezember 2024 bestätigt, dass sie bei guter Gesundheit in einem Pensum von 40 % ab Vollendung des vierten Altersjahres des Kindes, d.h. per August 2027, arbeiten würde (S. 2 Ziff. 4.2). Im Vorbescheidverfahren machte die Beschwerdeführerin dann geltend, dass sie bei Wegfall der IV-Rente spätestens ab dem 1. März 2025 Anspruch auf sozialhilferechtliche Unterstützung haben werde und in einer solchen Situation verlangt werde, dass die Kindsmutter arbeiten gehe (act. II 127 S. 1 f.). Sie machte damit sinn-gemäss geltend, dass sie deshalb schon kurz nach der Geburt der Tochter als Teilerwerbstätige einzustufen sei.

3.4 Würde die Beschwerdeführerin als gesunde Person eine Erwerbstätigkeit erst aufnehmen, sobald ihre Tochter vier Jahre alt ist, wäre ihr Lebensunterhalt nicht gesichert, zumal sie – wie sie selbst zutreffend ausführt (Beschwerde S. 9 Rz. 14) – nicht verheiratet ist und vom im selben Haushalt lebenden Kindsvater weder Ehegatten- noch Kindesunterhalt erwarten bzw. einfordern kann. Ohne Erwerbstätigkeit wäre sie damit seit der Geburt der Tochter auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen (vgl. auch das provi-

sorische Sozialhilfebudget vom 2. Mai 2025, act. I 6). Die Gewährung von Sozialhilfe ist mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird (Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Die um Hilfe suchenden Personen haben die Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen (Art. 28 Abs. 2 lit. a SHG). Bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit wird die wirtschaftliche Hilfe gekürzt, wobei die Leistungskürzung dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein muss und den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren darf (Art. 36 Abs. 1 und 2 SHG). Gemäss Schreiben des regionalen Sozialdienstes C._____ (nachfolgend: Sozialdienst) vom 20. Mai 2025 könne dem Elternteil bei einer regelmässigen Fremdbetreuung von mehr als vier Halbtagen pro Woche, wie dies beim Kind der Beschwerdeführerin vorliegend sei, unabhängig vom Alter des Kindes zugemutet werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen resp. an Arbeitsintegrationsmassnahmen teilzunehmen. Sofern die Beschwerdeführerin bei sozialhilferechtlichem Unterstützungsbeginn in der gesundheitlichen Verfassung sei, Arbeitsintegrationsbemühungen zu tätigen, würden sie von ihr ein Pensum von 40 % erwarten (act. I 4). Der Sozialdienst würde von der Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall also bereits nach Ablauf des gesetzlichen Arbeitsverbots eine Erwerbstätigkeit in einem 40 % Pensum verlangen.

3.5 Die Statusfrage richtet sich nicht nach der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit (vgl. E. 3.2 hiavor) oder allein danach, was objektiv betrachtet vernünftig wäre. Vielmehr ist entscheidend, wie sich die betreffende Person in ihrer konkreten Lebenssituation ohne gesundheitliche Beeinträchtigung bezüglich Erwerbstätigkeit hypothetisch entschieden hätte (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_319/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 6.2.1).

Aus dem Schreiben vom 20. Mai 2025 (act. I 4) geht die konsequent gehandhabte Praxis hervor, dass von Bezüglern wirtschaftlicher Sozialhilfe in der Situation der Beschwerdeführerin die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verlangt wird. Die Regelung im Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE; nachfolgend:

Handbuch BKSE, abrufbar unter <www.bernerkonferenz.ch>, Stichwort "Kürzungen") sieht vor, dass bei Nichtbefolgung der Weisung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Kürzung vorzunehmen wäre, sofern es sich nicht um einen leichten, begründeten Fall handelt. Weiter hat die Beschwerdeführerin gemäss Ausbildungs- und Erwerbsbiografie (act. II 116 S. 3 Ziff. 3.2) trotz erheblicher gesundheitlicher Einschränkungen eine Ausbildung abgeschlossen und ist in der Folge einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Gemäss psychiatrischem Gutachten war ihr dies nur aufgrund einer hohen unbewussten Anpassungsleistung möglich (act. II 65.1 S. 49 Ziff. 7.4). Insgesamt sprechen diese Indizien für eine ausgeprägte Bereitschaft, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Der Abklärungsbericht vom 30. Dezember 2024 (act. II 116) hält bei der Beschwerdeführerin eine 70%ige Einschränkung in der Kinderbetreuung fest. Zur Entlastung werde die Tochter daher montags und freitags in der Kita sowie mittwochs und donnerstags bei den Grosseltern in ... fremdbetreut (S. 7). Zudem würden das "Gotti" und die Eltern des Partners mithelfen und ab und zu für einige Stunden zu ihr schauen (S. 8). Damit hat die Beschwerdeführerin seit der Geburt der Tochter dauernd unter Beweis gestellt, dass sie ihre Tochter fremdbetreuen lässt, wenn dafür eine Notwendigkeit besteht und dass sie dabei von der Familie auch tatkräftig unterstützt wird. Die abgeschlossene Ausbildung würde ihr zudem das Finden einer Anstellung ermöglichen, wobei die Stellensuche etwa auch nicht durch ein fortgeschrittenes Alter oder übermässig lange Abwesenheit vom ersten Arbeitsmarkt behindert würde.

3.6 Zusammenfassend spricht die persönliche, familiäre, soziale und erwerbliche Situation dafür, dass die Beschwerdeführerin als Gesunde der finanziellen Not gehorchend entgegen ihrer Wunschvorstellung bereits kurz nach der Geburt der Tochter und nach Ablauf des gesetzlichen Arbeitsverbots (wieder) erwerbstätig gewesen wäre. Bei dieser Ausgangslage ist es überwiegend wahrscheinlich (BGE 151 V 224 E. 3.4 S. 248), dass die Beschwerdeführerin als gesunde Person schon kurz nach der Geburt ihrer Tochter wieder einer Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 40 % nachgegangen wäre. Entsprechend ist für den gesamten hier zu beurteilenden Zeitraum von einem Status 40 % Erwerbstätigkeit und 60 % Aufgabenbe-

reich Haushalt auszugehen und der Invaliditätsgrad anhand der gemischten Methode (vgl. E. 2.5.3 hiervor) zu bestimmen.

3.7 Nachdem die gemischte Bemessungsmethode per 1. Januar 2018 neu geregelt worden ist, bildet auch ein rein familiär bedingter Statuswechsel hin zu einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit einen Revisionsgrund (vgl. E. 2.6.2 hiervor). Die Geburt der Tochter im August 2023 (act. II 80 S. 2) und der damit zusammenhängende Statuswechsel (vgl. E. 3.6 hiervor) stellt damit einen Revisionsgrund dar und der Rentenanspruch ist somit frei zu prüfen (vgl. E. 2.6.3 hiervor).

4.

In medizinischer Hinsicht ergibt sich das Folgende:

4.1 Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 127, 125 V 351 E. 3a S. 352).

4.2 Im psychiatrischen Gutachten vom 19. August 2021 (act. II 65.1) stellte Dr. med. E. _____ folgende Diagnosen (S. 46):

Mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit:

- Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADS), ICD-10: F90.0
- Asperger-Syndrom, ICD-10: F64.5
- Bipolar-II-Störung, ICD-10: F31.8
- Emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ, ICD-10: F60.31
- Absichtliche Selbstbeschädigung: Status nach wiederholten Selbstverletzungen und zwölf Suizidversuchen, ICD-10: F84

Ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit:

- Artificielle Störung, remittiert, ICD-10: F68.1
- Posttraumatische Belastungsstörung, teilremittiert, ICD-10: F43.1
- Psychische und Verhaltensstörung durch Sedativa und Hypnotika/Benzodiazepine, Abhängigkeitssyndrom, gegenwärtig abstinert, ICD-10: F13.20
- Psychische und Verhaltensstörung durch Cannabinoide, gegenwärtig Substanzgebrauch, ICD-10: F12.24

Die Gutachterin führte aus, dass sich aus der komplexen Persönlichkeitsstruktur mit einander teils konträr entgegengesetzten Handlungs-, Denk- und Wahrnehmungsimpulsen auf dem neurobiologischen Hintergrund des emotional-instabilen Spektrums die ausgeprägte innere Zerrissenheit mit der Entwicklung sehr hoher Spannungszustände – die sich teilweise jeglicher Kontrolle entziehen würden – erkläre. Hinzu kämen Dissoziationen und Intrusionen sowie die bekannten Muster der Selbstabwertung, Scham, Schuldzuweisung usw., ausgelöst durch die emotionale Instabilität und gefangen im sich negativ verstärkenden Teufelskreis (S. 45). Die Heilung der genetisch bedingten oder überwiegend bedingten Grunderkrankungen ADS, Autismus-Spektrum-Störung (ASS) und bipolare Störung sei nicht möglich. Es sei festzuhalten, dass ein schweres Krankheitsbild vorläge (S. 48). Es seien einerseits Hobbies, eine gute Ausbildung und gute kognitive und andere Ressourcen vorhanden. Es sei eine hohe unbewusste Anpassungsleistung erbracht worden. Andererseits seien störungsbedingt relevante, teils schwere Defizite und Beeinträchtigungen vorhanden, so dass die Beschwerdeführerin situativ bedingt häufig nicht oder nicht verlässlich auf die Ressourcen zugreifen könne. Die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und das Alltagsfunktionsniveau seien schwer beeinträchtigt. Die Frustrationstoleranz sei sehr gering und das Stressniveau sehr hoch mit einer ausgeprägten vegetativen Hyperreagibilität. Diese Faktoren würden die aktuell nicht vorhandene Arbeitsfähigkeit begründen (S. 49 Ziff. 7.4). In der bisherigen Tätigkeit sei die Arbeitsfähigkeit aktuell nicht gegeben. Das gelte spätestens ab dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit (S. 49 Ziff. 8.1). In einer gut leidensangepassten Tätigkeit (wertschätzendes, erfahrenes, stabiles Umfeld mit vertrauten Personen, klare Strukturen, Abläufe, Zuständigkeiten, Ansprechpartner, wenig Personenwechsel, abwechslungsreiche Tätigkeit mit ausreichendem Routineanteil, genügend Pausen, ruhiger Arbeitsplatz mit Rückzugsmöglichkeit, Coaching in Bezug auf Sozialkompe-

tenz, Kommunikation, Bedürfnis- und Emotionswahrnehmung, Umsetzung von Bedürfnissen und die realistische Anpassung der Erwartungen an die Leistungsfähigkeit) auf dem zweiten Arbeitsmarkt sei wahrscheinlich eine 30 bis 40%ige Arbeitsfähigkeit gegeben (S. 49 Ziff. 8.2).

4.3 Zum Gesundheitszustand und zur Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin seit dem Gutachten vom 19. August 2021 (act. II 65.1) findet sich in den medizinischen Akten ein Verlaufsbericht vom 24. Oktober 2024 (act. II 109) von Dr. med. F._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Praktischer Arzt. Darin führte er aus, dass der Gesundheitszustand stationär sei und sich seit der letzten Diagnosestellung keine Änderung ergeben habe. Nach Angaben der Versicherten sei der Gesundheitszustand seit der Geburt [der Tochter] instabiler (S. 2). Ebenfalls attestierte er eine bis auf weiteres bestehende 100%ige Arbeitsunfähigkeit (S. 3).

4.4 Zwischen dem Gutachten und dem Bericht des Behandlers bestehen keine Widersprüche. Zur Beantwortung der Frage, ob eine Expertise hinreichend aktuell ist, ist sodann nicht primär auf das formelle Kriterium des Alters des Gutachtens abzustellen. Massgeblich ist vielmehr die materielle Frage, ob Gewähr dafür besteht, dass sich die Ausgangslage seit der Erstellung des Gutachtens nicht gewandelt hat (BGE 134 IV 246 E. 4.3 S. 254; SVR 2018 IV Nr. 36 S. 114, 8C_449/2017 E. 3.2.3). Der behandelnde Dr. med. F._____ hat überzeugend ausgeführt, dass der Gesundheitszustand stationär sei (act. II 24 S. 2, 47 S. 2, 109 S. 2). Dass der Gesundheitszustand nach Angaben der Beschwerdeführerin seit der Geburt der Tochter sogar instabiler (act. II 109 S. 2) sein soll, hat keinen Einfluss, da schon vorher eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert worden war (act. II 24 S. 3, 47 S. 3). Es finden sich jedenfalls keine Hinweise für eine Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Arbeits- sowie Leistungsfähigkeit seit der Begutachtung, weshalb auf das Gutachten vom 19. August 2021 (act. II 65.1) nach wie vor abgestellt werden kann.

4.5 Nach dem Dargelegten ist damit zu Recht unbestritten, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor zu 100 % arbeitsunfähig ist.

5.

Zur Bemessung des Invaliditätsgrads ergibt sich das Folgende:

5.1 Zunächst ist zu prüfen, wie es sich mit der Invalidität im Bereich Erwerb verhält. Dabei ist der IV-Grad nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs zu bestimmen (vgl. E. 2.5.1 hiavor).

Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 29 E. 1 S. 30, 104 V 135 E. 2b S. 136; SVR 2019 BVG Nr. 16 S. 62, 9C_63/2018 E. 4.4.2).

Vorliegend erübrigt sich die ziffernmässige Ermittlung der hypothetischen Erwerbseinkommen, da das Invalideneinkommen aufgrund der 100%igen Erwerbsunfähigkeit (vgl. E. 4.5 hiavor) Fr. 0.-- beträgt und aus dem Einkommensvergleich eine 100%ige Einschränkung resultiert. Unter Berücksichtigung des Status von 40 % Erwerbstätigkeit (vgl. E. 3.6 hiavor) besteht im Bereich Erwerb folglich ein gewichteter (vgl. E. 2.5.3 hiavor) IV-Grad von 40 % ($100 \% \times 0.4$).

5.2 Sodann sind die Einschränkungen im Bereich Haushalt zu prüfen.

5.2.1 Für den Beweiswert eines Abklärungsberichts sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Es ist wesentlich, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel begründet und bezüglich der einzelnen Einschränkungen angemessen detailliert sein und in Übereinstimmung mit den

an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft all dies zu, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig. Das Gericht greift in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 140 V 543 E. 3.2.1 S. 547, 130 V 61 E. 6.2 S. 63; SVR 2018 IV Nr. 69 S. 223, 9C_762/2017 E. 3.2).

5.2.2 Hinsichtlich der gesundheitlichen Einschränkungen im Aufgabenbereich stellte die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 30. April 2025 (act. II 132) auf den Abklärungsbericht Haushalt/Erwerb vom 30. Dezember 2024 (act. II 116) sowie die ergänzende Stellungnahme vom 25. April 2025 (act. II 131) ab. Diese erfüllen die Anforderungen der Rechtsprechung an den Beweiswert von Abklärungsberichten (vgl. E. 5.2.1 hier vor) und überzeugen. Die Feststellungen der fachkundigen Abklärungsperson basieren auf eigenen, am 10. Dezember 2024 vor Ort durchgeführten Erhebungen. Anwesend waren sowohl die Beschwerdeführerin als auch deren Beiständin. Letztere hatte zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin offenbar keine Ergänzungen und brachte auch keine Korrekturen an. Die Abklärungsperson berücksichtigte die gutachterlich gestellten Diagnosen und attestierten gesundheitlichen Einschränkungen. Der Abklärungsbericht ist hinsichtlich der Gewichtung der Tätigkeitsbereiche ausreichend detailliert. Den Angaben der Beschwerdeführerin und der Veränderung der Wohnsituation (act. II 116 S. 4 f. und 131 S. 4) wurde angemessen Rechnung getragen. Auch nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin die Mithilfe des Lebenspartners berücksichtigte, denn rechtsprechungsgemäss können Familienangehörigen im Rahmen der familienrechtlichen Beistandspflicht im Einzelfall umfangreiche Hilfestellungen zugemutet werden (BGE 133 V 504 E. 4.2 S. 509; SVR 2011 IV Nr. 11 S. 30 E. 5.5).

Gestützt auf den Abklärungsbericht vom 30. Dezember 2024 (act. II 116) und die Stellungnahme vom 25. April 2025 (act. II 131) ist von einer Einschränkung im Haushalt von 16.7 % auszugehen, womit im Bereich Haushalt – unter Berücksichtigung des Status von 60 % Haushalt (vgl. E. 3.6

hiervor) – ein gewichteter (vgl. E. 2.5.3 hiervor) IV-Grad von 10.02 % (16.7 % x 0.6) besteht.

5.3 Aus den Einschränkungen im Bereich Erwerb (vgl. E. 5.1 hiervor) und im Bereich Haushalt (vgl. E. 5.2.2 hiervor) resultiert ein IV-Grad von gerundet 50 % (40 % [Erwerb] + 10.02 % [Haushalt]; zur Rundung vgl. BGE 130 V 121 E. 3.2 und 3.3 S. 123; SVR 2019 IV Nr. 61 S. 198 E. 7.1).

Soweit darauf einzutreten ist, ist in Gutheissung der Beschwerde die Verfügung vom 30. April 2025 (act. II 132) aufzuheben und der Beschwerdeführerin ab 1. Juli 2025 (vgl. Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. a IVV) ein prozentualer Anteil von 50 % einer ganzen IV-Rente zuzusprechen.

6.

6.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4).

6.2 Die obsiegende Beschwerdeführerin hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG).

Mit Kostennote vom 11. Juli 2025 (im Gerichtsossier) macht Rechtsanwalt D. _____ einen zeitlichen Aufwand von 13 Stunden à Fr. 320.--, ausmachend Fr. 4'160.--, zzgl. Auslagen von Fr. 160.20 und Mehrwertsteuer (MWST) von Fr. 349.95, total ausmachend Fr. 4'670.15, geltend. Dies ist nicht zu beanstanden, weshalb die Parteientschädigung ist auf Fr. 4'670.15 festzusetzen ist. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzen.

6.3 Bei diesem Verfahrensausgang ist das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege dahingefallen. Folglich ist das entsprechende Verfahren als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (vgl. MICHEL DAUM, in HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 39 N. 1).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Soweit darauf einzutreten ist, wird in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Bern vom 30. April 2025 aufgehoben und der Beschwerdeführerin ab 1. Juli 2025 eine Invalidenrente von 50 % einer ganzen Rente zugesprochen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 4'670.15 (inkl. Auslagen und MWST), zu ersetzen.
4. Das Verfahren betreffend das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung von Rechtsanwalt D._____ als amtlicher Anwalt wird vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
5. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwalt D._____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Die Kammerpräsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.